

**OBERSTUFENSCHULPFLEGE AFFOLTERN AM ALBIS /  
AEUGST AM ALBIS**

**Obligatorischer ärztlicher  
Untersuch**

**Reglement**

18. August 2008

# **Obligatorischer ärztlicher Untersuchung Reglement**

(Inkraftsetzung am 18. August 2008)

## **1. Ziel und allgemeine Bestimmungen**

Das Ziel der obligatorischen ärztlichen Untersuchung besteht darin, durch Prävention und Voruntersuchung einen Beitrag an die Gesundheit der Schüler zu leisten.

Das Volksschulgesetz (VSG) § 20 schreibt den Schulgemeinden vor, die ärztliche Überwachung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler an der Volksschule und die Prävention zu gewährleisten.

Die Oberstufenschulpflege Affoltern a.A./Aeugst a.A. verzichtet auf die Organisation der schulärztlichen Reihenuntersuche und ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern der Oberstufe, mittels Gutscheine die Untersuchung bei einem Privatarzt durchzuführen. Die Eltern sind verpflichtet, die Untersuchung durchführen zu lassen.

Der ärztliche Untersuchung umfasst gemäss § 18 Volksschulverordnung (VSV):

Das Erfassen von Grösse und Gewicht, das Überprüfen von Seh- und Hörvermögen und des Impfstatus. An der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein Gespräch ergänzt werden.

Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich auf alle schulpflichtigen Oberstufenkinder des Schulhauses Ennetgraben.

## **2. Die Schulbehörde**

Die Schulbehörde ist verantwortlich für die Abgabe der Gutscheine an die Eltern mit gleichzeitiger Information.

In Fachfragen sind der Schularzt, die Ärzte oder der Schulärztliche Dienst des Kantons Zürich, Walchestrasse 21, 8090 Zürich beizuziehen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die obligatorischen Vorsorgeuntersuche nach den Bestimmungen gemäss VSG durchzuführen, die in der Verordnung über die obligatorische ärztliche Voruntersuchung festgehalten sind.

### **3. Gutscheinsystem**

- a) Für den obligatorischen Untersuch hat die Schulbehörde ein Gutscheinsystem eingeführt.
- b) Der während der Oberstufenzeit 1x abgegebene Gutschein berechtigt jedes schulpflichtige Kind zum Bezug eines einheitlichen ärztlichen Untersuches.
- c) Die Wahl des Arztes ist Sache der Erziehungsberechtigten.

### **4. Kollektive Gesundheitsprävention**

Die Schulbehörde sorgt für die Durchführung der Gesundheitsprävention. Sie lässt sich dabei vom Schularzt und vom schulärztlichen Dienst beraten.

### **5. Untersuchung und Behandlung**

#### **A. Untersuchung**

- a) Die frei gewählten Ärzte, die den Gutschein akzeptieren, sind verpflichtet, sich an den Betrag des Gutscheins zu halten. Die Eltern sind über das Ergebnis der Untersuchung zu informieren.
- b) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt ist in der Regel der Impfstatus zu überprüfen.

#### **B. Behandlung**

- a) Der Untersuch erfolgt durch einen frei wählbaren Arzt.
- b) Untersuchung und Behandlung finden, unter Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb, auch während den Schulstunden statt.
- c) Die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig beim Arzt erscheinen.

## **6. Finanzielle Bestimmungen**

### **A. Obligatorische Untersuchungen**

1. Die Schule trägt die Kosten für die Untersuchung anhand des abgegebenen Gutscheines.
2. Das unentschuldigte Fernbleiben von Sitzungen beim Arzt geht zulasten der Eltern.

## **7. Schlussbemerkung**

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 16. Juni 2008 gutgeheissen und tritt per 18. August 2008 in Kraft.

Affoltern a.A., 18. August 2008

OBERSTUFENSCHULPFLEGE  
AFFOLTERN A.A./AEUGST A.A.

A. Böhler  
Präsidentin

I.M. Estermann  
Leiterin Schulverwaltung